

PRIMÄRENERGIEBEDARF: 20% WENIGER BIS 2020

BAFA INTERVIEW ZUM ENERGIEDIENSTLEISTUNGSGESETZ EDL-G



Das letzte Jahr stand für viele große Unternehmen auch im Zeichen der Umsetzung des Energiedienstleistungsgesetzes und der damit verbundenen Energieauditpflicht. Daher führte Gunnar Böttger (kommissarischer Vorsitzender des DGS Fachausschuss Energieeffizienz) mit Jan Benduhn, Referatsleiter „Energieberatung Mittelstand, Energieaudits“ des Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) ein Interview zu diesem aktuellen Thema.

SONNENENERGIE: Herr Benduhn, können Sie kurz noch einmal den Hintergrund und die Ziele der Energieauditpflicht erläutern?

Benduhn: Ja, gerne.

2007 wurde vom Europäischen Rat hervorgehoben, dass die Energieeffizienz in Europa gesteigert werden muss, um das Ziel Einsparungen beim Primärenergieverbrauch der Union bis 2020 gegenüber dem Stand von 2007 zu erreichen. Um das zu schaffen ist eine EU-weite Steigerung der Energieeffizienz um 20 % bis zum Jahr 2020 vorgesehen.

Eine Maßnahme, um das Energieeffizienzziel zu erreichen, ist die Pflicht zur Durchführung von Energieaudits für große Unternehmen. Sie resultiert aus Art. 8 der EU-Energieeffizienzrichtlinie aus dem Jahr 2012. Die Richtlinie sieht vor, dass alle Unternehmen, die kein kleines

und mittleres Unternehmen (KMU) sind, Energieaudits periodisch, mindestens alle vier Jahre, durchzuführen haben. Auch die Frist zur Durchführung des ersten Energieaudits ist hier bereits festgelegt, der 5. Dezember des vergangenen Jahres.

In Deutschland wurde die EU-Richtlinie im April 2015 mit der Änderung des Gesetzes über Energiedienstleistungen und andere Energieeffizienzmaßnahmen, kurz EDL-G in nationales Recht umgesetzt. In den §§ 8 ff des EDL-G ist festgelegt, wer zur Durchführung von Energieaudits verpflichtet ist und welche Anforderungen an die Energieaudits bestehen. Auch die vom BAFA durchzuführenden Stichprobenkontrollen werden hier geregelt.

Vor dem Hintergrund der relativ kurzen Frist zur Umsetzung hat der Deutsche Bundestag darüber hinaus beschlossen, dass das BAFA Anwendungshilfen zum Gesetz veröffentlichen muss. Dies ist mit der Publikation unseres Merkblatts¹⁾ für Energieaudits geschehen. Es geht sogar weit über die Mindestanforderungen des Bundestags für Anwendungshilfen hinaus.

SONNENENERGIE: Welche Anforderungen bestehen denn an ein Energieaudit nach dem EDL-G?

Benduhn: Nach § 8 a EDL-G muss das Energieaudit vor allem den Anforderun-

gen der DIN EN 16247-1 entsprechen. Die Einhaltung der Folgenormen, der DIN EN 16247-2 bis DIN EN 16247-5 ist nicht verpflichtend.

Hiernach wird zunächst eine Analyse des aktuellen Energieverbrauchs vorgenommen. Ziel ist es, auf dieser Basis Potenziale für Energieeffizienzverbesserungen zu identifizieren. In einem weiteren Schritt werden die verschiedenen Maßnahmen durch Wirtschaftlichkeitsberechnungen monetär bewertet, sodass Unternehmen im Ergebnis auf einen Blick erfassen können, welche Energieeffizienzmaßnahmen sich in welchem Zeitraum rechnen.

SONNENENERGIE: Gibt es Alternativen zur Durchführung eines Energieaudits?

Benduhn: Ja, die gibt es. Alle Unternehmen, die ein zertifiziertes Energiemanagementsystem nach der DIN EN ISO 50001 oder ein Umweltmanagementsystem im Sinne der EMAS-Verordnung eingerichtet haben, sind von der Pflicht zur Durchführung des Energieaudits ausgenommen. Auch für Unternehmen, die sich nunmehr aufgrund des Gesetzes für die Einrichtung eines solchen Managementsystems entscheiden, gilt eine Übergangsfrist: Die vollständige Zertifizierung des Managementsystems muss erst bis Ende 2016 erfolgt sein.

Entgegen dem einmaligen (oder alle vier Jahre punktuell) durchgeführten Energieaudit ist ein Energiemanagementsystem auf einen kontinuierlichen Verbesserungsprozess ausgerichtet und an eine Verpflichtung des Top-Managements gekoppelt. Dabei geht es bei einem Energiemanagementsystem nicht nur um die Identifizierung von technischen Energieeffizienzmaßnahmen. Ziel ist es vielmehr, das Thema Energieeffizienz dauerhaft und kontinuierlich zu verbessern und es bei allen Prozessen und strategischen Entscheidungen zu berücksichtigen.

Jedes Unternehmen sollte in eigener Verantwortung überprüfen, welches System am besten geeignet ist.

In diesem Zusammenhang möchte ich auch auf das bestehende Förder-

programm des BAFA für Energiemanagementsysteme hinweisen, das auch von großen Unternehmen in Anspruch genommen werden kann. Im Rahmen dieses Förderprogramms werden u.a. die Erstzertifizierung eines vollständig eingerichteten Energiemanagementsystems nach DIN EN ISO 50001 aber auch der Erwerb von Mess-, Zähler- und Sensoriktechnologie und der Erwerb von Software für Energiemanagementsysteme gefördert.

SONNENERGIE: *Kommen wir zu den Stichprobenkontrollen des BAFA. Wie läuft hier zukünftig für die Unternehmen die Nachweisführung über das durchgeführte Energieaudit bzw. über eine Freistellung ab?*

Benduhn: Zunächst ist es wichtig zu wissen, dass die Unternehmen uns nicht proaktiv die Durchführung des Energieaudits anzeigen müssen. Das BAFA wird stichprobenweise an die Unternehmen herantreten und diese schriftlich zur Vorlage des Nachweises der Durchführung bzw. einer Freistellung auffordern. Um die Nachweisführung möglichst einfach und unbürokratisch zu gestalten, ist für die Rückmeldung der Unternehmen an das BAFA der elektronische Kommunikationsweg über ein Formular auf der Homepage des BAFA vorgesehen.

Das elektronische Formular ist nach Aufforderung innerhalb eines Monats vollständig auszufüllen, und die erforderlichen Dokumente müssen hochgeladen werden. Welche Dokumente einzureichen sind, wird im elektronischen Formular angezeigt.

Auch für den Fall, dass ein zum Nachweis der Durchführung aufgefordertes Unternehmen ein KMU sein sollte oder nach § 8 Absatz 3 EDL-G von der Verpflichtung zur Durchführung eines Energieaudits freigestellt ist, ist das elektronische Formular innerhalb der genannten Frist vollständig auszufüllen.

Im Rahmen der Stichprobenkontrolle kann das BAFA auch den angefertigten Energieauditbericht anfordern. Dieser Bericht wird dann inhaltlich daraufhin überprüft, ob er alle Anforderungen an ein Energieaudit nach den §§ 8 ff EDL-G erfüllt.

SONNENERGIE: *Wann können Bußgelder verhängt werden und in welcher Höhe?*

Benduhn: Nach § 12 EDL-G handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig ein Energieaudit nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig durchführt. Wir werden bei der Entscheidung über ein Bußgeld prüfen, ob das Unternehmen oder die

Einrichtung fahrlässig oder vorsätzlich gegen die Pflicht zur ordnungsgemäßen Durchführung des Energieaudits verstoßen hat und ob es dem Unternehmen oder der Einrichtung auch vor dem Hintergrund der verspäteten Umsetzung der EU-Vorgaben durch die Bundesregierung in zumutbarer Weise möglich war, das Energieaudit fristgemäß durchzuführen.

Hierbei gilt folgendes: Sofern das Unternehmen uns gegenüber anhand von nachweisbaren Dokumenten wie z.B. in Form von dokumentierten Absagen der Energieauditoren glaubhaft darlegen kann, dass es alles getan hat, seiner Pflicht zur Durchführung des Energieaudits gewissenhaft nachzukommen, jedoch z.B. aus Mangel an zur Verfügung stehenden Energieauditoren oder sonstigen zwingenden Gründen das Energieaudit nicht fristgemäß fertigstellen konnte, wird in der Regel der Vorwurf der Fahrlässigkeit nicht gegeben sein.

Ein objektiver Hinderungsgrund der unverschuldeten Fristversäumnis wird jedoch umso schwerer nachvollziehbar und glaubhaft zu dokumentieren sein, je länger die Frist überschritten wurde. Es muss somit klar sein, dass die Bewertungsspielräume des BAFA bei der Fristversäumnis im Zeitablauf sinken. Unternehmen, welche im Rahmen der Stichprobenkontrolle ab Ende April 2016 kein Energieaudit vorweisen können, werden sich in der Regel nicht mehr auf einen objektiven Hinderungsgrund wie z.B. den Mangel an Energieauditoren berufen können.

Wenn die im Rahmen der Stichprobenkontrolle angeschriebenen Unternehmen nicht auf die Aufforderung reagieren, den Nachweis über die Durchführung des Energieaudits bzw. über die Freistellung einzureichen, werden sie nochmals unter Fristsetzung zum Nachweis aufgefordert. Kommen sie auch dieser Aufforderung nicht nach, kann ein Ordnungswidrigkeitsverfahren eingeleitet werden.

SONNENERGIE: *Ausblick: Was passiert nach der Durchführung des Audits?*

Benduhn: Meines Erachtens bewirkt das EDL-G, dass sich die betroffenen Unternehmen intensiver mit den Themen „Energie“ und „Energieeffizienz“ befassen. Ohne das Gesetz würde dies wahrscheinlich nicht in diesem Umfang geschehen.

Die Durchführung eines Energieaudits birgt nach meiner Einschätzung Chancen für die betroffenen Unternehmen, die genutzt werden sollten. Wenn die vom Energieauditor vorgeschlagenen Maßnahmen umgesetzt werden, kann dies oftmals zu erheblichen Energieeinsparungen im Unternehmen führen. Oft führen auch schon kostenneutrale oder

gering investive Maßnahmen zu einer spürbaren Energieeinsparung und damit zu Kostensenkungen im Unternehmen.

Das Energieaudit kann auch als guter Einstieg für die Einführung eines Energiemanagementsystems genutzt werden. Dies würde bewirken, dass Unternehmen kontinuierlich ihren Energieverbrauch überwachen und die Energiespar-Potenziale dauerhaft präsent sind.

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie bereitet derzeit ein umfassendes Angebot von Förderinstrumenten vor, das Unternehmen bei der Umsetzung von investiven Energieeffizienzmaßnahmen unterstützen soll. So wird aktuell z.B. auch das Förderprogramm Querschnittstechnologien überarbeitet. Das Programm startet in erweiterter Form voraussichtlich zum 1. April 2016 und kann auch von großen Unternehmen genutzt werden. Gefördert werden in diesem Programm Investitionen in hocheffiziente Motoren, Pumpen, Ventilatoren, Druckluftanlagen, zudem Anlagen zur Wärmerückgewinnung und Abwärmenutzung sowie die Dämmung von industriellen Anlagen.

Vielen Dank Herr Benduhn. Gerne können wir unsere Interviewreihe hierzu mit ihnen oder ihren Kollegen im Frühjahr fortsetzen und unseren Lesern ihre Erfahrungen und Änderungen zu den Förderprogrammen vorstellen.

Fußnote

- 1) Das Merkblatt sowie weitere umfangreiche Informationen sind auf der Internetseite des BAFA unter www.bafa.de abrufbar

ZUM AUTOR:

► **Gunnar Böttger**
DGS Fachausschuss Energieeffizienz
boettger@dgs.de

Die DGS stellt sich den neuen Anforderungen und bündelt über den neu gegründeten Fachausschuss Energieeffizienz das know-how aller DGS Fachausschüsse (siehe auch S. 68). Herstellerunabhängig erhalten Sie so ganzheitliche Informationen zum effizienten Umgang mit Energie und zur nachhaltigen Energieerzeugung. Falls Sie Fragen zum Thema Energieeffizienz, zum EDL-G, Steuerrückerstattung oder zur DIN EN ISO 50001 haben, können Sie gerne eine Mail an energieeffizienz@dgs.de senden, oder sich bei unserer Energieeffizienz-Hotline melden (0911-376 516 30, Herr Wolf verlangen) als auch unseren Online-Service nutzen: www.dgs.de/energiewende-mittelstand.html